

Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortskern Murr III“
vom 6. Mai 2014

Auf Grund von § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Murr

am 6. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Murr III“

(1) In der Gemeinde Murr wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Stuttgart, vom 28.04.2014 abgegrenzte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet unter der Bezeichnung „Ortskern Murr III“ festgelegt. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Sanierungsgebiet „Ortskern Murr III“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die sich innerhalb des Sanierungsgebiets befinden. Dies gilt auch für Flurstücke, die aufgelöst, zusammengelegt oder neu gebildet werden.

§ 2
Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Ortskern Murr III“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

(2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird beibehalten.

§ 3
Laufzeit

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2027 durchgeführt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:**1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Murr, den 07.05.2014

gez.

Torsten Bartsch
Bürgermeister